

28.03.95

**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

zur

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung - AZRG-DV)

Punkt 37 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge Ziffer 1 der Drucksache 88/1/95 in folgender Fassung beschließen:

"1. Zu § 3 Abs. 1.

In § 3 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

Die Zusammenführung von Datensätzen erfolgt im Einvernehmen mit den Stellen, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt haben."

Begründung:

Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis stellt die Registerbehörde, bevor sie die Datensätze zusammenführt, stets Einvernehmen mit der Stelle her, die die Daten übermittelt hat. Durch die vorgeschlagene Regelung soll eine rechtliche Grundlage für diese Verfahrensweise geschaffen werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten beschlossene Änderungsempfehlung ist von ihrer Zielsetzung her durchaus sachgerecht. Die gewählte Formulierung ließe jedoch den Umkehrschluß zu, daß nur noch in dem genannten Fall Einvernehmen herzustellen sei. Das ist aber mit Sicherheit nicht beabsichtigt. Die neugefaßte Änderungsempfehlung vermeidet zudem die Verwendung des Begriffs "Suchvermerk" in einem von § 5 AZR-Gesetz abweichenden Sinn sowie den Begriff "Personenfahndungsdatei", der im AZR-Gesetz nicht enthalten ist.

Ausgeliefert am 29. MRZ. 1995